

Masse zusammen, es war aber dort nicht ein einziges Beispiel von Unruhe oder Ungehorsam gegen die Landesgesetze vorgefallen; im Gegentheil haben wir die Communalgarden dort nur deshalb errichtet, weil gerade die Landesgesetze es erforderten.

v. Biedermann: Nur ein Wort zur Erwiderung. Ich bin vollkommen mißverstanden worden, wie ich eben vernehme. Erstlich habe ich nicht vom ganzen Lande, sondern lediglich von den Erfahrungen in meinem Bezirke gesprochen, zweitens habe ich gesagt, daß im Jahr 1848 zwar fast ein allgemeiner Enthusiasmus für das Institut sich gezeigt habe, daß er aber wieder eingeschlafen sei, bis auf wenige Dörfer meines Bezirkes. Das wären aber solche Dörfer, die revolutionair aufgeregter gewesen, und wo es noch gährte. Das nun sind Thatsachen, die Niemand bestreiten kann, der meinen Bezirk nicht genau kennt, und bloß diese Thatsachen habe ich referirt.

Secretair Starke: Das Prognosticon, welches Herr v. Zehmen der jetzigen Gesetzworlage stellte, ist ein allerdings sehr trübes. Ich kann aber diese Ansicht für meine Person nicht ganz theilen. Ich will zugeben, daß in den Ereignissen der letzten Jahre sich Erscheinungen vorfinden, aus denen hervorgeht, daß manche Communalgarden ihre Stellung ganz vergessen zu haben scheinen. Allein die Schuld davon möchte ich nicht bloß in den Persönlichkeiten dieser Corporationen suchen, sondern hauptsächlich mit darin, daß die früheren gesetzlichen Bestimmungen selbst zum großen Theile den Zweck und die Bedeutung dieses Instituts im Unklaren ließen, und daher Viele sich auch ihres Pflichtenkreises nicht ganz klar bewußt werden konnten. Diesem Uebelstande hilft aber nach meiner Ueberzeugung die jetzige Gesetzworlage ganz ab. Sie bezeichnet recht charakteristisch die Tendenz der Communalgarde so, daß sie nur eine Hülfsmacht für die örtliche Polizei, eine Schutzmacht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Autorität des Gesetzes sein soll. Möglich ist, daß auch diese Bestimmung nicht ganz geeignet ist, um bei allen Gliedern des Instituts Wärme für dasselbe zu erwecken und überhaupt gemeinnützigen Geist in das Institut zu bringen. Allein ich kann nicht glauben, daß, wie in der jenseitigen Kammer mitunter angedeutet worden ist, in dieser Charakteristik des Instituts eine Art von Demüthigung oder Herabwürdigung desselben und seiner Zwecke liege; ich halte mich vielmehr überzeugt, daß durch eine gehörige Auffassung der Wesenheit dieses Princips und durch treue Verfolgung seiner Tendenzen wirklich das werde bezweckt und erreicht werden, was dem Institute jetzt zu erzielen nicht möglich gewesen, nämlich ein Anerkennung seiner hochwichtigen Bedeutung. Der ruhige, ordnungsliebende Bürger und Communalgardist wird in der Lösung der ihm nunmehr gestellten Pflichtaufgabe seine schönsten und höchsten Pflichten finden, und ich im Gegentheil verspreche mir daher von der Wirksamkeit des Gesetzes einen guten Erfolg für das Ganze.

I. R.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter sich an der allgemeinen Debatte betheiligen will, werde ich bezüglich dieses Theils des Berichts die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Hennig: Sämmtliche Sprecher haben sich sowohl mit den Motiven, als auch mit dem Berichte der Deputation vollkommen einverstanden erklärt. Einige derselben bemerkten jedoch, daß sie anfänglich die Absicht gehabt hätten, für die Aufhebung des ganzen Instituts zu stimmen. Sie führten als hauptsächlichsten Grund den an, weil das Institut im Jahr 1848 durchaus sich nicht bewährt hätte. Das gebe ich allerdings zu, allein im Jahr 1848 hat sich so manches Institut nicht bestätigt, und wir würden wohl jedenfalls viel zu weit gehen, wenn wir über alle diese Institute deshalb den Stab brechen wollten. Die Verhältnisse waren eben damals eigenthümlicher Art. Nur der Herr Bürgermeister Pfotenhauer konnte sich nicht damit einverstehen, daß die Deputation sich für die Aufhebung des Generalcommandos und für die Beseitigung der Ausschüsse und des Wahlrechts der Mannschaften entschieden hat. Allein diese Gegenstände gehören zur speciellen Berathung, und wenn ich nicht ganz irre, erklärte er selbst, daß er dort wieder darauf zurückkommen würde. Es ist daher nicht an der Zeit, jetzt weiter darauf einzugehen und etwas darauf zu erwidern. Endlich bemerkte er auch noch, daß er das Institut der Communalgarde nicht für ein bloß locales halten könne. Dem muß ich allerdings widersprechen; ich halte das Institut der Communalgarde, wie auch von Vielen bereits erklärt worden ist, für ein rein locales Institut. Sein Zweck ist hauptsächlich der, die Behörden in ihrem Wirkungskreise bei Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe nach Kräften zu unterstützen, und ich glaube, es beruht jene Ansicht nur auf einem Irrthume, der sich aus früherer Zeit herschreibt. Das Institut der Communalgarde ist ziemlich gleichzeitig entstanden mit unserem constitutionellen Leben. Dieses gleichzeitige Entstehen hat die Communalgarden zu der irrigen Ansicht geführt, als seien sie ein Landesinstitut und vor Allem berufen, das constitutionelle Leben in Sachsen aufrecht zu erhalten. Ich nenne aber das eben einen Irrthum, der eigentliche Zweck des Instituts ist das nicht. Weiter habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Wir können daher weiter gehen zum Vortrage des Berichts in seinen speciellen Theilen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Gesetzentwurf lautet so:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

finden unter Zustimmung Unserer getreuen Stände für nöthig, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Das Gesetz, die Communalgarde betreffend, vom 22. November 1848 und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 19. Juni 1849 werden hierdurch außer Wirk-